

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 4 der Musikschulverordnung (MSV) sowie Artikel 3 bis 7 und 9 bis 13 der Verordnung des EDI vom 15. Juni 2022 über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik»,

erlässt:

Detailkonzept

Junge Talente Musik (JTM)

für den Kanton Glarus

Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Ausgangslage.....	3
2. Ziele.....	3
3. Definition und Anzahl musikalisch Begabte.....	3
4. Förderstufen.....	4
4.1. Allgemeines.....	4
4.2. Kompetenzprofile der Förderstufen.....	4
5. Förderangebote.....	6
6. Erkennung und Anerkennung von Talenten, Beiträge an Talente.....	7
6.1. Aufnahmebedingungen.....	7
6.2. Aufnahmeprozess.....	7
6.3. Erneuerung Zulassung Talente.....	8
6.4. Beiträge an Talente.....	9
7. Übersicht Struktur, Zuständigkeiten und Anforderungsprofile.....	9
7.1. Kanton Glarus Departement Bildung und Kultur (DBK).....	9
7.2. Koordinationsstelle Kanton Glarus.....	10
7.3. Arbeitsgruppe Begabtenförderung.....	10
7.4. Fachkommission.....	11
7.5. Leistungserbringer.....	11
8. Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten.....	12
9. Finanzierung.....	12
9.1. Entwicklung des kantonalen Förderprogramms.....	12
9.2. Talente.....	13
9.3. Leistungserbringer.....	13
9.4. Verwaltungsaufwand.....	13
10. Fristen und Termine.....	13
11. Rechtsmittel.....	13
12. Schulische Entlastung.....	13
13. Anhang	
- Budget	

1. Grundlagen und Ausgangslage

Das Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus hat im Oktober 2024 den Aufbau eines kantonalen Begabtenförderungsprogramms im Rahmen und nach den Vorgaben des Bundesprogramms «Junge Talente Musik» beschlossen und in Auftrag gegeben. Die bisher vorhandenen Förderangebote werden integriert und entsprechend angepasst.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt hauptsächlich durch die Glarner Musikschule und die Kantonsschule Glarus. Für die Koordination und Organisation wurde eine Koordinationsstelle geschaffen.

Die Grundlagen zum vorliegenden Konzept bilden Artikel 67a der Bundesverfassung, die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» ([SR 442.133](#)) und das [Rahmenkonzept des Bundes «Junge Talente Musik»](#) sowie Artikel 4 Absatz 4 der kantonalen Musikschulverordnung.

2. Ziele

Das Ziel der Begabtenförderung ist es, Kinder und Jugendliche mit besonderem musikalischen Fähigkeits- und Leistungspotenzial frühzeitig zu erkennen und sie ihrem Niveau entsprechend zu fördern und miteinander zu vernetzen. Das Angebot soll einen chancengerechten Zugang zur musikalischen Förderung gewährleisten und steht allen im Kanton Glarus wohnhaften begabten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr offen.

Die Fördermöglichkeiten gemäss Vorgaben des Rahmenkonzepts werden für alle Musikstilrichtungen geschaffen. Es werden die Ausbildungsstufen Basis, Aufbau I und Aufbau II angeboten und möglichst vollumfänglich im Kanton Glarus abgedeckt. Sollte dies in gewissen Bereichen nicht möglich sein oder sollte eine Zusammenarbeit mit einem anderen Förderprogramm als sinnvolle Ergänzung in gewissen Bereichen dienen, wird eine Zusammenarbeit mit dem Förderprogramm der MZO (Musikschule Zürcher Oberland), Standort Wetzikon, angestrebt. Die Stufe PreCollege wird an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) oder einer anderen anerkannten Musikhochschule besucht.

3. Definition und Anzahl musikalisch Begabte

Musikalische Begabtenförderung im Sinne des Förderprogramms «Junge Talente Musik» wird als Förderung von musikalisch Begabten im Rahmen von strukturierten Begabtenförderungsprogrammen verstanden. Musikalisch Begabte sind Kinder und Jugendliche, die ein überdurchschnittliches Interesse an Musik, überdurchschnittliche musikalische Fähigkeiten und ein überdurchschnittliches Potenzial bezüglich musikalischer Kompetenzen, Leistungsbereitschaft und Selbststeuerung aufweisen (in der Folge: «Talente»).

Bei rund 630 Kindern und Jugendlichen im Instrumental- und Vokalunterricht im gesamten Kanton Glarus entspricht das Potenzial an Teilnehmenden für das Förderprogramm 6 bis 12 Schülerinnen und Schüler (1-2 % einer Altersgruppe). Da damit zu rechnen ist, dass nicht alle der möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten an diesem Angebot interessiert sind, ist von einem Potenzial von rund 6 bis 8 Talenten auszugehen. Diese Zahlen beruhen auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Förderprogrammen in anderen Kantonen.

4. Förderstufen

4.1. Allgemeines

Das Begabtenförderungsprogramm umfasst die Stilrichtungen Klassik /Blasmusik, Jazz/Rock/Pop/Aktuelle Musik und Volksmusik in den Stufen Basis, Aufbau I, Aufbau II und PreCollege.

Die Förderstufen sind durchlässig und gewährleisten den Anschluss an die jeweils nächsthöhere Förderstufe.

Jeder Förderstufe ist ein spezifisches Kompetenzprofil zugeordnet, das von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfüllt werden muss, um als Talent anerkannt und in die entsprechende Förderstufe aufgenommen zu werden. Diese Kompetenzprofile beinhalten messbare Kriterien für fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen und stellen Mindestvoraussetzungen dar. Die Förderstufen richten sich nach dem Rahmenkonzept des Bundes «Junge Talente Musik» und der Verordnung des EDI.

Neben intensivem Instrumental- und Vokalunterricht umfasst die Förderung Angebote im Ensemblebereich, Theorieunterricht, Kammermusik sowie Zusatzangebote in Form von Workshops oder Kursen. Regelmässige schulinterne oder öffentliche Auftrittsmöglichkeiten sind ebenfalls ein wichtiger Teil des Förderprogramms.

Aufgrund der Kantonsgrösse und der daraus resultierenden geringen Anzahl von Talenten werden die Angebote wenn möglich altersdurchmisch, stufenübergreifend und mit an den Institutionen bereits bestehenden Ensembles, Orchestern, Bands etc. durchgeführt - sowie in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnerinstitutionen.

4.2. Kompetenzprofile der Förderstufen (gemäss Vorgaben des Rahmenkonzepts des Bundes)

Kompetenzprofil Stufe Basis

Kernziele der Förderung in der Stufe Basis bilden die Erkennung der musikalischen Begabungen und die Vermittlung der Grundlagen für eine vielseitige und vertiefende Erfahrung von Musik. Die Talente besuchen im Regelfall die Primarstufe.

Die Talente verfügen insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Rasche musikalische und technische Auffassungs- und Umsetzungsgabe
- Ausdruckskraft (natürliche Musikalität)
- Sinn für Rhythmus und Klang
- Spielfreude, Neugierde, ausgeprägte Lernmotivation
- Fähigkeit, auf andere zu hören und einzugehen (Ensemble, Chor, Band)
- Konzentrationsfähigkeit, Selbstkompetenz und Selbstreflexion
- Überdurchschnittliches musikalisches Entwicklungspotenzial
- i.d.R. überdurchschnittliche instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fähigkeiten

Kompetenzprofil Stufe Aufbau I

Die Stufe Aufbau I ermöglicht eine erste Entfaltung der Begabung, eröffnet mögliche weiterführende Entwicklungsziele und fördert die musikalische Entwicklung in vielseitige Richtungen. Die Talente besuchen im Regelfall die Sekundarstufe I.

Zusätzlich zur niveaugerechten Weiterentwicklung der Kompetenzen der Stufe Basis verfügen die Talente insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Fortgeschrittene instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fähigkeiten
- Erfahrung im Ensemblespiel/Chorsingen/Bandmusizieren und mit Improvisation/Komposition
- Kenntnisse in Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte und Stilkunde
- Kenntnisse des Repertoires im Hauptfach
- Leistungsbereitschaft und Ausdauer
- Auftrittskompetenz
- i.d.R. Nebenfachkompetenz (z.B. Zweitinstrument, Tanz usw.)

Kompetenzprofil Stufe Aufbau II

Die Stufe Aufbau II erweitert die musikalischen Kompetenzen, fördert die Klärung des eigenen Potenzials und die Entwicklung einer musikalischen Persönlichkeit. Die Talente besuchen im Regelfall die Sekundarstufe II.

Zusätzlich zur niveaugerechten Weiterentwicklung der Kompetenzen der Stufe Aufbau I verfügen die Talente insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung
- Fähigkeit zur eigenständigen Interpretation, Vermittlung einer musikalischen Botschaft
- Fähigkeit, musikalische Verantwortung im Ensemblespiel/Chorsingen/Bandmusizieren zu übernehmen
- Hohe Disziplin und hohe Belastbarkeit
- Entscheidung über die persönliche musikalische Laufbahn

Kompetenzprofil Stufe PreCollege

Strukturierte Angebote auf Stufe PreCollege ermöglichen die Vorbereitung auf einen Hochschuleintritt und die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild im Bereich Musik.

Talente mit dem Ziel eines Musikhochschulstudiums sind bis zu 25 Jahre alt und verfügen insbesondere über folgende musikalische und künstlerische Kompetenzen:

- Ausgewiesenes Hochschulpotenzial
- Instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fertigkeiten auf sehr fortgeschrittenem Niveau
- Musikalische Allgemeinbildung entsprechend den spezifischen Anforderungen des angestrebten Hochschullehrgangs
- Ausgewiesene intrinsische Motivation für ein Hochschulstudium, entsprechende Leistungsbereitschaft

Die Altersangaben stellen eine Leitlinie dar. Grundsätzlich sind die Kompetenzen und nicht primär das Alter ausschlaggebend für die Zuteilung in eine Förderstufe.

5. Förderangebote

Stufe Basis (i.d.R. Primarstufe)

Angebot:

- Hauptfach Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 40 Min. wöchentlich)
- Öffentliche Vorspielplattformen (u.a. Talentkonzert)
- Projekte, Workshops, Musikwochen, Konzertbesuche (jeweils im Jahresprogramm Begabtenförderung festgelegt)
- Ensemble/Chor/Band/Orchester
- Erste Erfahrungen und Basiswissen im Bereich Musiktheorie (vier Stunden pro Semester zu verschiedenen Themen)
- Mentoring

Stufe Aufbau I (i.d. R. Sekundarstufe I)

Angebot:

- Hauptfach Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 50 Min. wöchentlich)
- Zweitinstrument fakultativ (30 Min. alle 2 Wochen)
- Theorieunterricht (einschliesslich Gehörbildung, Musikgeschichte, Stilkunde) in Form von Blockunterricht (sechs Blöcke pro Semester) ergänzt durch Selbststudium mit Onlinetool
- Öffentliche Vorspielplattformen (mind. einmal pro Semester)
- Projekte, Workshops, Musikwochen, Konzertbesuche, Klassenstunden (jeweils im Jahresprogramm Begabtenförderung festgelegt)
- Ensemble/Chor/Band/Orchester
- Kammermusik (ein Projekt pro Jahr)
- Talentkonzert (einmal jährlich)
- Mentoring, Laufbahnplanung
- Wünschenswert: Teilnahme Wettbewerbe

Stufe Aufbau II (i.d.R. Sekundarstufe II)

Angebot:

- Hauptfach Instrumental-/Gesangsunterricht (mind. 50' wöchentlich)
- Zweitinstrument (30 Min. alle 2 Wochen)
- Theorieunterricht (einschliesslich Gehörbildung, Musikgeschichte, Stilkunde) in Form von Blockunterricht (sechs Blöcke pro Semester) ergänzt durch Selbststudium mit Onlinetool
- Öffentliche Vorspielplattformen (mind. einmal pro Semester)
- Projekte, Workshops, Musikwochen, Konzertbesuche, Klassenstunden (jeweils im Jahresprogramm Begabtenförderung festgelegt)
- Ensemble/Chor/Band/Orchester
- Kammermusik (ein Projekt pro Jahr)
- Talentkonzert (einmal jährlich)
- Mentoring, Laufbahnplanung
- Zusätzlich wünschenswert: Teilnahme an Wettbewerben, Musikproduktion/Elektronik, Berufs- und studienvorbereitende Fächer

Der Theorieunterricht ist grundsätzlich obligatorisch, ausser Talente erhalten bereits anderweitig eine gleichwertige Musiktheorieausbildung (beispielsweise Schwerpunkt fach Musik an der Kantonsschule). In jedem Fall muss an den Zwischenprüfungen der Theorienteil absolviert werden.

Stufe PreCollege (Studienvorbereitung, bis 25 Jahre)

Angebot:

- PreCollege Musik an der ZHdK oder einer anderen anerkannten Musikhochschule

Eine ausgewiesene bestandene Aufnahmeprüfung und ein Studienplatz am PreCollege Musik der ZHdK oder einer anderen anerkannten Musikhochschule berechtigen zur Anerkennung als Talent der Stufe PreCollege im Kanton Glarus.

Das genaue Programm für alle Stufen wird jedes Schuljahr von der zuständigen Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle neu erstellt, überprüft und überarbeitet.

6. Erkennung und Anerkennung von Talenten, Beiträge an Talente

Das Förderprogramm «Junge Talente Musik» ermöglicht den Talenten den Zugang zu den Angeboten des vom Bund anerkannten Begabtenförderungsprogramms des Kantons Glarus und berechtigt sie zum Bezug eines nach Förderstufe definierten Finanzbeitrags (vgl. Kapitel 6.4.).

6.1. Aufnahmebedingungen

Das Angebot ist für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Glarus bis zum vollendeten 25. Altersjahr offen. Grundlage für die Anerkennung als Talent ist die stufengerechte Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine künstlerisch und pädagogisch legitimierte Fachkommission. Eine hohe Motivation und die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Instrument und den musikalischen Inhalten auseinanderzusetzen, werden vorausgesetzt.

6.2. Aufnahmeprozess

Aufnahmeprüfung

Der eigentliche Aufnahmeeentscheid erfolgt über eine Aufnahmeprüfung in Form eines Vorspiels vor einer Fachkommission des Förderprogramms. Das Vorspiel soll die musikalische Bandbreite anhand von unterschiedlichen Werken aufzeigen. Die Fachkommission entscheidet aufgrund dieses Vorspiels über die Aufnahme in das Förderprogramm sowie über die Zuweisung zu einer Förderstufe. Sie stützt sich dabei auf die Bewertungsrichtlinien und Bewertungsraster des Bundes.

Als Referenz für die Niveauangabe der Werke gelten die Kategorien mit jeweiliger Altersangabe des Schweizer Jugendmusikwettbewerbs (<https://sjmw.ch/classica/downloads/>).

Ein Gespräch, in welches auch die Eltern und die Musiklehrperson einbezogen werden, soll den Rahmen der musikalischen Möglichkeiten aufzeigen, die vorhandenen Zeitressourcen definieren und zur Klärung des erwarteten Einsatzes beitragen.

Im Anschluss an die Vorspiele werden ab Stufe Aufbau I in einem separaten Setting Theoriekenntnisse geprüft.

Entscheid

Unmittelbar nach der Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein mündliches Feedback der Fachkommission. Der definitive Entscheid wird zeitnah schriftlich von der Koordinationsstelle mitgeteilt. Gegen Entscheide der Fachkommission kann beim Departement Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden (vgl. Kapitel 11).

Die Voraussetzung für die Anerkennung als Talent der Stufe PreCollege ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung am PreCollege der ZHdK oder einer anderen anerkannten Musikhochschule.

Ist die Musiklehrperson, welche der zu beurteilenden Schülerin oder dem zu beurteilenden Schüler Einzelunterricht im Hauptfach erteilt, Mitglied der Fachkommission, tritt sie in den Ausstand.

Musikalische Priorisierung

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zur vollumfänglichen Teilnahme am Förderprogramm, nicht aber automatisch zum Bezug eines Unterstützungsbeitrags des Bundes, da die Bundesgelder limitiert sind.

Der Grundsatzentscheid über die Aufnahme ins Programm erfolgt aufgrund eines Gesamteindrucks. Wenn in Ausnahmefällen die Anzahl Talente die verfügbaren finanziellen Mittel übersteigt, muss eine Priorisierung der Unterstützungsbeiträge nach musikalischen Kriterien vorgenommen werden. Die Kandidatinnen werden zu diesem Zweck von der Fachkommission innerhalb eines Punktesystems bewertet. Talente mit höherer Punktzahl haben Vorrang vor Talenten mit niedrigerer Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl wird für die Vergabe der Bundesbeiträge anhand des steuerbaren Einkommens der Eltern oder anderer Unterhaltpflichtiger priorisiert.

Anmeldung

Der Aufnahmeprüfung geht ein Gesuch zuhanden der Koordinationsstelle voraus (Anmeldung in Form von vollständig ausgefülltem Anmeldeformular), ab der 6. Klasse enthält das Gesuch ein Motivationsschreiben. In der Anmeldung sind Angaben über den bisherigen musikalischen Werdegang inklusive Ensembletätigkeit integriert.

Das Gesuch ist spätestens bis am 31. Januar für das folgende Schuljahr einzureichen. Auf Gesuche, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

6.3. Erneuerung Zulassung Talente

Die Zulassung zur musikalischen Begabtenförderung «Junge Talente Musik» wird jährlich anhand einer stufengerechten Prüfung der musikalischen und persönlichen Entwicklung des Talents erneuert. Die Erneuerung der Anerkennung erfolgt durch die Fachkommission. Analog zur Aufnahmeprüfung orientiert sich diese ebenfalls an den Bewertungsrichtlinien des Bundes. Ab Förderstufe Aufbau I beinhaltet die Prüfung auch einen Theorieteil (analog zur Aufnahmeprüfung nach dem Vorspiel in einem separaten Setting).

Der Zwischenprüfung geht ein jährliches Erneuerungsgesuch (Wiederanmeldung) mit einem Zwischenbericht der Instrumentallehrperson voraus. Die Wiederanmeldung muss jeweils bis zum 31. März für das folgende Schuljahr eingereicht werden. Auf Gesuche, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Regelmässige Wettbewerbsteilnahmen an regionalen und nationalen Wettbewerben werden empfohlen und können als Teil der Eignungsprüfung in das Anerkennungsverfahren integriert werden.

Bei Nichterfüllung der Leistungskriterien an der Zwischenprüfung wie auch bei fehlender Leistungsbereitschaft kann das Talent von der Fachkommission vom Förderprogramm ausgeschlossen werden.

6.4. Beiträge an Talente

Der Bund leistet mit seinem Programm «Junge Talente Musik» Finanzhilfen an die Kantone. Diese setzen 50 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die anerkannten Talente ein. Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, werden die Direktzahlungen nach musikalischen Kriterien priorisiert.

Die Höhe der Beiträge an die Talente ist nach Förderstufen wie folgt abgestuft (gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»):

Stufe Basis: CHF 1'000 pro Talent/Jahr

Stufe Aufbau I: CHF 1'500 pro Talent/Jahr

Stufe Aufbau II: CHF 2'000 pro Talent/Jahr

Stufe PreCollege: CHF 2'500 pro Talent/Jahr

Die den Talenten zustehenden Beträge werden einmal jährlich von der Koordinationsstelle an die Talente ausbezahlt.

Priorisierung

Übersteigen die erforderlichen Beiträge an die Talente die verfügbaren Mittel, muss eine Priorisierung der Unterstützungsbeiträge vorgenommen werden. Dies geschieht nach musikalischen Kriterien anhand eines Punktesystems an der Aufnahmeprüfung (vgl. Abschnitt Aufnahmeprüfung). Talente mit höherer Punktzahl haben Vorrang vor Talenten mit niedrigerer Punktzahl.

Bei gleicher Punktzahl wird für die Vergabe der Bundesbeiträge eine Priorisierung anhand des steuerbaren Einkommens der Eltern oder anderer Unterhaltpflichtiger vorgenommen. Dieses wird nach der Aufnahmeprüfung von der Koordinationsstelle bei den Eltern bzw. Unterhaltpflichtigen der entsprechenden Kandidatinnen oder Kandidaten erfragt. Wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in diesem Zusammenhang nicht nachgewiesen, wird von einem steuerbaren Einkommen von über 100'000 Franken ausgegangen.

Mit Hilfe der Äufnung von Drittgeldern (Stiftungen, Sponsoren etc.) durch die Glarner Musikschule sollen jedoch im Sonderfall fehlende finanzielle Mittel generiert werden, um möglichst allen Talenten Unterstützung gewähren zu können.

Bei finanziellen Engpässen seitens der Erziehungsberechtigten können Talente bei der Glarner Musikschule eine Schuldgeldermässigung gemäss Musikschulverordnung beantragen.

7. Übersicht Struktur, Zuständigkeiten und Anforderungsprofile

7.1. Kanton Glarus, Departement Bildung und Kultur (DBK)

Aufgaben

- Schaffung einer Koordinationsstelle
- Bestimmung einer Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Fachkommission
- Weiterreichung der Förderbeiträge des Bundesamtes für Kultur BAK an die Koordinationsstelle
- Abschluss der Leistungsvereinbarung «Junge Talente Musik» im Kanton Glarus mit der Koordinationsstelle «Junge Talente Musik»

- Abschluss der Leistungsvereinbarung über die eidgenössischen Finanzhilfen mit dem Bund

7.2. Koordinationsstelle Kanton Glarus

Aufgaben

- Betrieb und Organisation des Förderprogramms
- Ansprechstelle für das Bundesamt für Kultur BAK bezüglich der Umsetzung des Programms JTM im Kanton Glarus
- Vergabe der Bundesbeiträge an die kantonalen Talente
- Erhebung und Bereitstellung der für die Steuerung des Programms notwendigen Personendaten in anonymisierter Form zuhanden des Bundesamtes für Kultur BAK
- Jährliche Berichterstattung über die Umsetzung des Förderprogramms gegenüber dem Bund
- Aufbau und Entwicklung des Förderprogramms in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Begabtenförderung
- Erhebung und Bereitstellung der Informationen und Unterlagen zum Angebot
- Ausschreibung der musikalischen Begabtenförderung
- Organisation des Aufnahmeprozesses
- Organisation und Betreuung der Workshops (Anfrage der Dozentinnen und Dozenten, Planung der Raumsituation)
- Organisation von Konzerten und Zwischenprüfungen
- Kontaktperson für Talente, Eltern, Lehrpersonen
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Social Media etc.)
- Rechnungsführung gemeinsam mit dem Sekretariat der Glarner Musikschule und Einhaltung des Budgets
- Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags mit den beiden Leistungserbringern
- Abschluss von Verträgen mit weiteren Leistungserbringern sowie zugezogenen Mitarbeitenden des Programms wie Dozenten, Fachexperten etc.

Anforderungsprofil

Die Tätigkeit der Koordinatorin bzw. des Koordinators verlangt sowohl einen überzeugenden musikalischen und pädagogischen Lebenslauf als auch organisatorische und administrative Fähigkeiten. Als Hauptverantwortliche bzw. Hauptverantwortlicher des koordinierten Angebots Begabtenförderung des Kantons Glarus ist eine überzeugende und adressatengerechte Kommunikation gegenüber Eltern, Musiklehrpersonen, Behörden und auch der Öffentlichkeit und Presse unabdingbar. Flexibilität und Freude im Umgang mit Musikschülerinnen und Musikschülern jeden Alters wird vorausgesetzt.

7.3. Arbeitsgruppe Begabtenförderung

Aufgaben

- Aufbau der Angebote des Förderprogramms
- Jahresplanung (Inhalte Angebote, Dozierende)
- Zusammenstellung der Fachkommission für Vorspiele

Anforderungsprofil und Zusammensetzung

In der Arbeitsgruppe sollen alle Stilrichtungen vertreten sein. Sie setzt sich aus Lehrpersonen der Glarner Musikschule und der Kantonsschule Glarus sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und der Schulleitung der Glarner Musikschule zusammen.

7.4. Fachkommission

Aufgaben

- Abnahme der Prüfungen
- Anwendung der nationalen Bewertungsmassstäbe für die Beurteilung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäss nationalem Kompetenzprofil
- Kommunikation transparenter und nachvollziehbarer Entscheide gegenüber Kandidatinnen bzw. Kandidaten, Eltern und Lehrpersonen

Anforderungsprofil und Zusammensetzung

Die Fachkommission ist eine unabhängige Instanz, gegen deren Entscheide beim Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus Beschwerde eingereicht werden kann (vgl. Kapitel 11).

Sie besteht aus mindestens einem Mitglied der Arbeitsgruppe Begabtenförderung, mindestens einer Fachexpertin bzw. einem Fachexperten und der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und/oder der Schulleitung der Glarner Musikschule. Die Zusammensetzung der Fachkommission berücksichtigt verschiedene Fachrichtungen und Stile, wobei mindestens eine Person die fach- und stilspezifische Ausrichtung des jeweiligen Talents abdecken soll.

Die Mitglieder der Fachkommission verfügen über eine ausgewiesene Erfahrung im Bereich der musikalischen Begabtenförderung. Sie bilden sich im Rahmen der kantonalen Vorgaben regelmässig weiter und sind bereit, am nationalen Erfahrungsaustausch des Bundes teilzunehmen.

7.5. Leistungserbringer

Leistungserbringer sind Anbieter von Förderangeboten innerhalb des kantonalen Förderprogramms. Sie sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz und erfüllen die Mindestanforderungen des Bundes.

Leistungserbringer im Kanton Glarus sind hauptsächlich die Glarner Musikschule und die Kantonsschule Glarus. In einem Zusammenarbeitsvertrag, welcher mit der Koordinationsstelle abgeschlossen wird, werden die Leistungen und Aufgaben der beiden Leistungserbringer geregelt und zugeteilt.

Weitere Leistungserbringer können eingesetzt werden, wenn sie juristische Personen mit Sitz im Kanton sind und eine genügende Qualität der Förderangebote gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen als Leistungserbringer auftreten.

Aufgaben (gemäss den im Rahmenkonzept vorgegebenen Mindestvoraussetzungen)

- Angebot geeigneter Förderinhalte
- Koordination der Förderangebote untereinander und in Absprache mit der Koordinationsstelle

- Vernetzung mit weiteren Leistungserbringern (in höheren Stufen ausserkantonal mit dem Förderprogramm Zürich Ost oder mit nicht in die Strukturen der Schulen eingebundenen Angeboten von geeigneten musikalischen Institutionen wie z.B. Orchestern)
- Angebot von Weiterbildungen im Rahmen des Berufsauftrags gemäss den Vorgaben der Institution, an der sie angestellt sind
- Sicherung der Qualität
- Gewährleistung einer transparenten Buchführung

Anforderungsprofil

Die Leistungserbringer im Kanton Glarus haben geeignete Strukturen und Räumlichkeiten sowie qualifizierte Lehrpersonen und erfüllen die Richtlinien des Bundes, um als Leistungserbringer aufzutreten.

Alle Akteure des Förderprogramms «Junge Talente Musik» des Kantons Glarus halten sich im persönlichen Umgang und in ihrer Arbeit an die [Ethikleitlinien](#) des Bundes.

8. Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten

Der Bund ist verantwortlich für die Gesamtsteuerung des Programms «Junge Talente Musik». Er legt im Rahmenkonzept nationale Anforderungen an die musikalische Begabtenförderung fest und definiert qualitative Mindeststandards, deren Erfüllung die Voraussetzung für die Anerkennung der kantonalen Begabtenförderungsprogramme und die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund sind.

Der Kanton Glarus ist verantwortlich für die Schaffung geeigneter Strukturen und die Einhaltung der nationalen Mindeststandards gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik». Der Kanton Glarus reicht sein Programm dem Bund zur Anerkennung ein und legt gegenüber dem Bund einmal jährlich Rechenschaft über die Umsetzung ab.

Die Leistungserbringer erfüllen die im Rahmenkonzept des Bundes definierten Mindestvoraussetzungen und verpflichten sich dazu, diese, sowie die Ethikleitlinien des Bundes, einzuhalten.

Die Talente besuchen stufengerechte Förderangebote des kantonalen Begabtenförderungsprogramms. Die Talente werden während ihrer musikalischen Laufbahn von Mentorinnen oder Mentoren begleitet und müssen mindestens einmal jährlich Nachweis über ihre musikalische und persönliche Entwicklung erbringen. Dies geschieht einerseits über die jährliche Zwischenprüfung, andererseits in Form von Konzertauftritten. Somit wird der Dialog zwischen Teilnehmenden, Eltern, Instrumentallehrpersonen und der Leitung des Förderprogramms gefördert.

9. Finanzierung

9.1. Entwicklung des kantonalen Förderprogramms

Der Bund leistet eine einmalige Finanzhilfe an den Kanton für die Entwicklung des kantonalen Begabtenförderungsprogramms. Die Auszahlung der Finanzhilfe an den Kanton Glarus erfolgt gestützt auf eine Absichtserklärung des Kantons, in der dieser gegenüber dem Bund bestätigt, dass das kantonale Begabtenförderungsprogramms unter Einhaltung der im Rahmenkonzept definierten Mindestvoraussetzungen in der vereinbarten Frist (Ende Dezember 2025) aufgebaut wird.

Die Absichtserklärung des Kantons Glarus wurde im Oktober 2024 durch das Departement Bildung und Kultur eingereicht und am 15. November 2024 durch das Bundesamt für Kultur bewilligt. Im Januar 2026 startet das Förderprogramm «Junge Talente Musik» des Kantons Glarus, ab August 2026 werden die ersten Talente die Angebote des ersten Förderjahrs besuchen.

9.2. Talente

50 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Unterstützungsgelder des Bundes kommen den anerkannten Talenten in Form von Direktzahlungen zugute.

9.3. Leistungserbringer

Höchstens 40 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Unterstützungsgelder des Bundes können an die Leistungserbringer von Förderangeboten des kantonalen Begabtenförderungsprogramms eingesetzt werden.

9.4. Verwaltungsaufwand

Maximal 10 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Unterstützungsgelder des Bundes können für den internen Verwaltungsaufwand verwendet werden.

10. Fristen und Termine

Ausschreibung	KW 43 (nach Herbstferien)
Anmeldeschluss Aufnahmeprüfungen (Frist für Erstgesuch)	31. Januar
Anmeldeschluss Zwischenprüfungen (Frist für Erneuerungsgesuch)	31. März
Aufnahmeprüfungen/Zwischenprüfungen	Mai
Start Jahresprogramm	KW 33
Kickoff Infoveranstaltung	KW 34 (zweite Woche nach den Sommerferien)
Bericht ans BAK	Bis 31. Oktober
Direktzahlungen an Talente	Bis 31. Dezember

11. Rechtsmittel

Entscheide der Fachkommission können beim Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus angefochten werden. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen eingereicht werden und eine Begründung enthalten.

12. Schulische Entlastung

Auf Gesuch hin und bei guten schulischen Leistungen ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler des kantonalen Begabtenförderungsprogramms schulische Entlastung erfahren. Der Entscheid darüber liegt beim zuständigen Rektor bzw. der zuständigen Rektorin oder bei der zuständigen Schulleitung.

13. Anhang: Budget